



Bern, 23. November 2022

---

# **Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabe- lange**

## **Ergebnisbericht**

---

## 1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 18. August 2021 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt mittels einer separaten Vollzugsverordnung den sechsten Abschnitt des zweiunddreissigsten Titels des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR) bezüglich Klimabelange zu präzisieren und anhand der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) umzusetzen. Er hat das EFD beauftragt, dahingehend eine Vernehmlassungsvorlage zu erstellen. In diesem Zusammenhang konkretisiert die vorgelegte Vollzugsverordnung den Inhalt der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, welche seit dem 1. Januar 2022 gestützt auf die Artikel 964a - 964c OR gefordert ist. Sie präzisiert dabei die Anforderungen zu Umweltbelangen im Bereich Klima und stützt sich auf die Empfehlungen der national und international breit anerkannten TCFD. Die Verordnung beinhaltet sowohl allgemeine als auch an spezifische Wirtschaftssektoren adressierte Präzisierungen. Diese sollen sicherstellen, dass die Offenlegungen möglichst aussagekräftig, vergleichbar und, wo sinnvoll, vorwärtsschauend und szenarienbasiert sind.

## 2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 30. März 2022 eröffnet und dauerte bis am 7. Juli 2022. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Es gingen 82 Rückmeldungen ein (78 Stellungnahmen und 4 Verzichtsmeldungen). Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 22 Kantone: AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; LU; NE; NW; OW; SH; SZ; TG; UR; VD; VS; ZG; ZH.
- 5 politische Parteien: FDP; GLP; Grüne; SP; SVP.
- 5 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse; SBVg; SGB; SGV; Travail Suisse.
- 7 interessierte Kreise: Alliance Sud; AMAS; Klima Allianz; SVV; SSF; Swiss Cleantech; Swiss Holdings;
- 39 Weitere: ABPS; AIHK; Alpiq; ASUCO; cemsuisse; CFA Society; Dreyer Christian; ethos; EXPERTsuisse; Fastenaktion; FER; foraus; GEM; Greenpeace; Hösli Andreas; IG Detailhandel; Interpharma; JPVD; KMU Klima; Konsumentenschutz; Migros Genossenschafts-Bund; mms solutions AG; MSCI; PUSCH; Raiffeisen; scienceindustries; SIX; STSA; SWIPRA, Swissmem; Swiss Re; UFS; VCS; VEB; VSKB; VSLF; VSS; WWF; XBRL.

Die Kantone AI; TI sowie der Gemeindeverband und der Arbeitgeberverband haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

## **3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung**

### **3.1 Allgemeine Bemerkungen**

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen 78 Stellungnahmen ein. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (inkl. der in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang zu finden. Angesichts der grossen Anzahl eingegangener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb die Hauptargumente und –Kritikpunkte in zusammengefasst wiedergegeben. Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese sind auf der [Publikationsplattform](#) des Bundes<sup>2</sup> öffentlich zugänglich. Die Reihenfolge der genannten Vernehmlassungsteilnehmenden orientiert sich an der Liste im Anhang (nach unterschiedlichen Adressatengruppen und in alphabetischer Reihenfolge).

### **3.2 Überblick über die Ergebnisse der Vernehmlassung**

Die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats wird im Grundsatz von der Mehrheit der Kantone, der politischen Parteien, der Dachverbände der Wirtschaft, der Branche und von den interessierten Kreisen begrüsst. Von den 78 Teilnehmenden äussern sich 5 sehr kritisch und 3 lehnen die Vorlage ab. Vorbehaltlos oder mit Änderungswünschen unterstützt wird die Vorlage von 71 Teilnehmenden.

Unterstützung erhält die Vorlage von sämtlichen Wirtschafts- und Branchenverbänden, vier politischen Parteien (FDP; GLP; Grüne; SP), 21 der 22 stellungnehmenden Kantone (AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; JU; LU; NE; NW; OW; SH; SZ; TG; UR; VD; VS; ZG; ZH), von allen sämtlichen teilnehmenden interessierten Kreisen sowie von den weiteren Teilnehmern. Folgende Teilnehmer haben starke Vorbehalte geäussert, ohne jedoch die Vorlage explizit abzulehnen: die FDP, WWF, Greenpeace und der Verein ASUCO sowie eine Privatperson. Die SVP, ein Kanton (GR) und der SGV lehnen die Vorlage ab.

### **3.3 Hauptargumente**

#### **3.3.1 Argumente der zustimmenden Stellungnahmen**

Obwohl eine grosse Mehrheit die Vorlage im Grundsatz unterstützt, wurden zahlreiche Anliegen und Anpassungswünsche geäussert, die in der Folge zusammenfassend dargestellt werden.

##### **3.3.1.1 Allgemeine Einschätzungen**

Die grosse Mehrheit der teilnehmenden Kantone, politischen Parteien, Wirtschafts- und Branchenverbänden und interessierten Kreise unterstützt das Vorhaben des Bundesrats, mittels der vorgelegten Vollzugsverordnung eine erhöhte Klimatransparenz anzustreben. Indem klare Regeln zur Klimaberichterstattung für betroffene Unternehmungen definiert werden und die Offenlegungspflicht einheitlich geregelt wird, würde die Rechtssicherheit erhöht. Einige Teilnehmende (NW; Klima Allianz; VCS) sind der Meinung, mit Hilfe der Offenlegung von relevanten und vergleichbaren Klimainformationen könne auch Greenwashing vorgebeugt werden, was explizit begrüsst werde.

##### **3.3.1.2 Regulierungsansatz**

Ein Wirtschaftsdachverband (economiesuisse) sowie einige interessierte Kreise und weitere Teilnehmende (SwissHoldings, FER, GEM, JPV, scienceindustries) begrüssen explizit, dass der Bundesrat eine Vollzugsverordnung vorschlägt. Sie werten diesen Regulierungsansatz

---

<sup>2</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen 2022 > EFD

als eine pragmatische und prinzipienbasierte Lösung mit der Doppelspurigkeiten vermieden werden könnten.

Der gewählte Regulierungsansatz wird auch kritisch bewertet, insbesondere, weil eine explizite Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat fehle. Vor diesem Hintergrund und weil es sich bei der Transparenz von nicht-finanziellen Belangen grundsätzlich um eine öffentlich-rechtliche Thematik handle, erscheint der SP eine zivilrechtliche Ausgestaltung der Artikel 964 ff OR als wenig sinnvoll. Sie fordert diesbezüglich Erklärungen vom Bundesrat.

Vereinzelt wird die Prüfung einer Regelung auf Gesetzesstufe angeraten (foraus, Andreas Hösli, XBRL).

Einige Teilnehmende (SSF, SVV, swisscleantech, SwissRe, VSKB) werfen die Frage auf, inwiefern die Berichterstattungspflicht über Klimabelange gemäss vorliegender Verordnung mit denjenigen der FINMA-Rundschreiben «Offenlegung Banken» und «Offenlegung Versicherungen» vom Juni 2021 abgestimmt werden soll.

### **3.3.1.3 Gegenstand der Verordnung**

#### **3.3.1.3.1 Ganzheitliches Verständnis von Nachhaltigkeit**

26 Teilnehmende (AG; AR, TG, Grünliberale, Grüne, SP, Travail Suisse, SGB, Klima Allianz, swisscleantech, ABPS, AMAS, ASUCO, cemsuisse, EXPERTsuisse, foraus, Greenpeace, Interpharma, mms solutions, PUSCH, SIX, Stiftung Konsumentenschutz, UFS, WWF) stellen den ausschliesslichen Fokus der Vorlage auf Klimabelange in Frage. Mit dem Hinweis, dass der in Artikel 964b OR umschriebene Zweck und Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange mehr umfasse als die Klimathematik, fordern sie den Bundesrat auf, die rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattungspflicht zu weiteren Umweltbelangen wie Biodiversität und Wasserversorgungssicherheit sowie zu sozialen Belangen zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt (u.a. von foraus), dass der Vorschlag der Europäischen Kommission zur EU Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) weitere Umweltbelange erfasse.<sup>3</sup> Die Klima Allianz schlägt diesbezüglich vor, mittels erläuternden Vollzugshilfen klarzustellen, dass die Aspekte der Biodiversität, gesunder Ökosysteme/Wasser sowie der in den UN Sustainable Development Goals formulierten nachhaltigen Entwicklungszielen unter dem Begriff "Klimabelange" miteingeschlossen seien und somit mitberücksichtigt werden müssten.

Drei Wirtschaftsdachverbände (SwissHoldings, Interpharma, scienceindustries) machen auf das Fehlen von Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt «Transparenz über nichtfinanzielle Belange (Art. 964<sup>bis</sup> OR) aufmerksam, welche über das Reporting über CO<sub>2</sub>-Belange hinausgehen würden. Systematisch sei es sinnvoll, die noch offenen Fragen in der vorgelegten Verordnung zu klären.

#### **3.3.1.3.2 Doppelte Wesentlichkeit**

Der in der Vorlage im Artikel 1 Absatz 2 verankerte Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit der Klimaberichterstattung, welcher sowohl das finanzielle Risiko, das ein Unternehmen durch klimarelevante Tätigkeiten eingeht, als auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf das Klima umfasst, wird in der Vernehmlassung von 21 Teilnehmenden explizit begrüsst (AG, VD, GLP, Grüne, SP, SBVg, SGB, Klima Allianz, SSF, ABPS, EXPERTsuisse, FER, foraus, GEM; Greenpeace, PUSCH, Stiftung Konsumentenschutz, VEB, VSKB, WWF).

---

<sup>3</sup> Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Allerdings bemängeln WWF und Greenpeace das Fehlen klarer Kriterien wie der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit und insbesondere die «impact materiality» in der nichtfinanziellen Berichterstattung zu verstehen seien.

Des Weiteren kritisieren einige Teilnehmende (BS, TG, ZG, Klima Allianz, Greenpeace, PUSCH, Stiftung Konsumentenschutz, UFS, VCS, WWF), dass die im Artikel 1 Absatz 2 geforderten Klimabelange die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf den Klimawandel (und nicht wie im Entwurfstext festgehalten auf das Klima) umfassen würden.

In der Vernehmlassung wird auch auf den Umstand hingewiesen, dass sich die Vorlage ausschliesslich mit der nichtfinanziellen Berichterstattung befasse, wo hingegen sich die TCFD-Empfehlungen, auf die die Vorlage ja primär abstütze, sich in erster Linie der finanziellen Materialität widme, was zu einer unklaren Ausgangslage führe (Swiss Holdings, Raiffeisen, EXPERTSuisse, SIX, SWIPRA, Andreas Hösli, Christian Dreyer). Es sei somit grundsätzlich falsch, im Zusammenhang mit TCFD von nichtfinanzieller Berichterstattung zu reden. In Bezug auf die doppelte Wesentlichkeit sei gemäss Swiss Re zu berücksichtigen, dass TCFD die Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens auf das Klima nicht gleich stark gewichte, wie die Auswirkungen auf das Unternehmen. Einige Teilnehmende erwähnen, es würden Angaben fehlen wie die auf Verordnungsstufe geforderten Finanzinformationen offengelegt werden müssten, für klimabezogene Belange, welche keine wesentlichen Auswirkungen auf das Unternehmen hätten. Aus diesem Grund schlägt EXPERTSuisse eine Präzisierung im Verordnungstext vor, wie das Konzept der doppelten Materialität konkret umgesetzt werden sollte, inklusive einem Verweis darauf, wie die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf das Klima in der Berichterstattung über TCFD hinaus zu adressieren sei. CFA Society empfiehlt, dass der Entwurf der besseren Verständlichkeit willen klarer unterscheiden solle zwischen den Bestimmungen, welche sich auf die Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen beziehen und jenen, welche die Auswirkungen der Tätigkeit auf das Klima betreffen würden. Christian Dreyer bemerkt, dass der Grundsatz der doppelten Materialität nicht dazu führen dürfe, dass die vom International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelten Nachhaltigkeitsstandards, die auch auf die finanzielle Materialität abstützten, nicht zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht zur Verfügung stünden.

### 3.3.1.3.3 Adressatenkreis

Was den Adressatenkreis der von der Pflicht zur Berichterstattung betroffenen Unternehmen anbelangt, zeigen die Ergebnisse der Vernehmlassung ein gespaltenes Bild. Ein Teil der Teilnehmenden schätzt die Beschränkung der Pflicht zur Berichterstattung auf Unternehmen, die von Artikel 964a OR erfasst würden, als angemessen ein, wohingegen die SIX den Fokus auf Publikumsgesellschaften als diskriminierend wertet. Ein anderer Teil der Teilnehmenden wünscht sich eine Ausdehnung des Adressatenkreises.

Die vorliegende Vollzugsverordnung verpflichtet KMUs nicht zur Klimaberichterstattung. Vor dem Hintergrund einer künftigen möglichen Verschärfung der EU-Richtlinie, welche sich auch auf KMUs ausdehnen würde, fordert die FDP, dass die Vollzugsverordnung KMUs aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit explizit von der Regelung ausschliessen sollte. Auch Vertreter der Wirtschaft (economiesuisse; scienceindustries; swissmem; VSLF) sprechen sich für eine klarere Abgrenzung der betroffenen Unternehmen aus. VSLF und VSS fordern, in der Verordnung explizit festzuhalten, dass die im Artikel 964a Absätze 2 und 3 genannten Unternehmensgrössen während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung lediglich auf Unternehmen mit den von ihnen kontrollierten inländischen Unternehmen beziehen sollte.

CFA Society und swissmem machen darauf aufmerksam, dass die Inklusion von Scope 3-Emissionen in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b, ohne die gemäss TCFD erwähnte Wesentlich-

keit zu berücksichtigen, unmittelbare Auswirkungen auf den gesamten Lieferketten von Unternehmen haben werde, was sich unmissverständlich auf KMU auswirken werde und bis zum Ausschluss von KMU als Lieferanten führen könne. Der im erläuternden Bericht enthaltene Hinweis, für KMU seien keine Verpflichtungen vorgesehen, sei somit hinfällig.

Zwei politische Parteien (SP; Grüne), ein Kanton (TG), ein Dachverband der Wirtschaft (Travail Suisse), zwei interessierte Kreise (Klima Allianz, SSF,) sowie weitere T11 eilnehmende (Christian Dreyer; Fastenaktion; foraus; Greenpeace; JPV; PUSCH; SIX; Stiftung Konsumentenschutz; UFS; VCS; WWF) vertreten die Ansicht, dass die Pflicht zur Klimaberichterstattung auf weitere Unternehmen, insbesondere auf die in umweltsensiblen Sektoren tätigen KMU, ausgedehnt werden sollte. Vereinzelt (Klima Allianz, VCS) wird das SIF dazu angehalten interdepartementale Abklärungen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu initiieren damit institutionelle Investoren, insbesondere Pensionskassen, die SUVA und der AHV/IV/EI Ausgleichsfonds als bedeutende Akteure eines nachhaltigen Finanzplatzes, auch in die Offenlegungspflicht miteinbezogen würden. Dieselben Teilnehmenden argumentieren, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) als Gesellschaft des öffentlichen Interesses gemäss Artikel 964a Absatz 1 Ziffer 1 OR zu qualifizieren sei und somit von der vorgelegten Verordnung erfasst werde. Sie halten demnach den Bund an, diesbezüglich Abklärungen in die Wege zu leiten, um die Abdeckung der SNB durch die Verordnung sicherzustellen.

Ein Kanton (TG), zwei Parteien (SP und Grüne), zwei interessierte Kreise (Klima Allianz, swisscleantech) und 8 weitere Teilnehmende (foraus; Greenpeace; KMU Klima; PUSCH; Stiftung Konsumentenschutz, UFS, VCS, WWF) fordern vom Bund die freiwillige Anwendung der TCFD Empfehlungen durch nicht berichterstattungspflichtige Unternehmen (insb. von KMUs) mittels Weiterbildungsangeboten, Dialogplattformen und Sensibilisierungen zu fördern.

### **3.3.1.4 Erfüllung der Offenlegungspflicht**

#### **3.3.1.4.1 Allgemeine Bedenken**

Einige Wirtschaftsverbände befürchten, dass die im Entwurf geforderten Bedingungen an die Berichterstattung über Klimabelange punktuell zu weit gehen. So stelle gemäss economie-suisse und SVV die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b statuierte Angabe «sämtlicher» Treibhausgasemissionen, was auch diejenigen aus den Lieferketten mitumfasst, eine enorme Herausforderung dar.

Gemäss FDP führten die in der Verordnung statuierten Anforderungen an Unternehmen zu einem grossen Mehraufwand und einem höheren Personalbedarf. Die Mindestanforderungen an die Unternehmen sollten in Anbetracht dessen nochmals überarbeitet werden.

Aufgrund der hohen Dynamik um TCFD, findet CFA Society, dass auf die starke Detaillierung in Artikel 3 verzichtet werden könne.

#### **3.3.1.4.2 Comply or explain-Ansatz**

Der in Artikel 2 Absatz 2 gewählte Comply-or-Explain Ansatz löst bei den Vernehmlassungsteilnehmenden unterschiedliche Reaktionen aus. Ein grosser Teil der eingereichten Stellungnahmen (TG, VD, ZG, Grüne; SP, Travail Suisse; Klima Allianz; ASUCO; EXPERTS-uisse; Fastenaktion; foraus; Greenpeace; Andreas Hösli; IG Detailhandel; MGB; PUSCH; Stiftung Konsumentenschutz; VCS; VEB; WWF) stehen dem gewählten Ansatz kritisch gegenüber, weil sich dadurch einerseits die Möglichkeit biete, sich der Offenlegungspflicht zu entziehen, was letztendlich als rechtsmissbräuchlich gewertet werden könnte und, andererseits, weil dadurch die Vergleichbarkeit behindert werde.

Gewisse Teilnehmende erachten den blossen Hinweis auf andere mögliche Standards als nicht ausreichend (TG; SP; IG Detailhandel; Interpharma; MGB; SIX; Stiftung Konsumentenschutz; SWIPRA), was zu einer Rechtsunsicherheit führe. Entweder sollten gleichwertige Standards explizit genannt werden oder Mindestanforderungen erlassen werden. Die SP und die Grünen kritisieren, dass die Verordnung mögliche Leitlinien anerkenne, ohne zu präzisieren, um welche es sich handle. Die Grünen möchten weitere mögliche Leitlinien nur insofern als gleichwertig anerkennen lassen, als sie den Mindeststandard von TCFD um zusätzliche Erfordernisse ergänzten. Der Kanton ZG und Travail Suisse empfehlen, die Möglichkeit einzuschränken, auch mit anderen Standards Bericht zu erstatten. Gemäss EXPERTSuisse sollten zwingend konkrete qualitative und quantitative Mindestanforderungen definiert werden. CFA Society empfiehlt, dass Unternehmen, welche nicht nach TCFD berichten, den Nachweis der Erfüllung der Pflicht öffentlich in ihrem Klimabericht erbringen sollten. Dies ermögliche es den Interessengruppen (Investoren, Kreditgeber, etc.), die Abweichung von den TCFD Standards besser zu verstehen.

Gemäss MGB würden sich die TCFD sehr stark an Unternehmen der Finanzmärkte ausrichten. Für die Migros ist dieser Investoren-Fokus nicht sinnvoll, GRI sei zielführender.

Ein anderer Teil (FR; GL; AIHK; cemsuisse; SBVg; Swiss Holdings; STSA; swissmem; VSKB; VSLF; Christian Dreyer) begrüsst den Comply-or-Explain.

#### 3.3.1.4.3 *Umfang der Transparenzvorschriften*

Swiss Re schlägt vor, dass im Artikel 3 Absatz 1 präzisiert werden sollte, dass die Berichterstattung die materiellen Aspekte der in Buchstaben a-d aufgezählten Themenbereiche umfasse. Mit der Begründung, dass einige Angaben (zB. Scope-3-Emissionen) zurzeit noch nicht verlässlich erhoben werden könnten, fordert Swiss Re, dass sich die Veröffentlichung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel Absatz 4 auf materielle Klimabelange beschränken sollte.

#### 3.3.1.4.4 *Transitionsplan*

Hinsichtlich des in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a erwähnten Transitionsplans fordern einige Teilnehmende Präzisierungen im Verordnungstext (BL; TG; VD; SP; GLP; ASUCO; ethos; CFA Society; Greenpeace; Andreas Hösli; Klima Allianz; SSF; Stiftung Konsumentenschutz; PUSCH; VCS; WWF).

Der Kanton BL schlägt vor, der Begriff «Transitionsplan» sei insofern zu präzisieren, als dass es sich dabei um eine «Transition zur Dekarbonisierung» handle. Einige Teilnehmende räumen zwar ein, dass es zum gegebenen Zeitpunkt noch keinen allgemein gültigen Standard für Übergangspläne gebe, machen gleichzeitig aber auf den internationalen Konsens über die grundlegenden Elemente eines glaubwürdigen Übergangsplanes aufmerksam. So sollte ein Transitionsplan wissenschaftsbasiert sein, quantitative und zeitlich gebundene Ziele und Massnahmen sowie eindeutige Indikatoren beinhalten, an denen die Umsetzung der Transition gemessen werden könne.

Die Vergleichbarkeit des Transitionsplan löst gegensätzliche Reaktionen aus. Einige Teilnehmende aus der Versicherungsbranche (SVV; Swiss Re) sowie eine Bank (Raiffeisen) erachten die geforderte Vergleichbarkeit von Transitionsplänen mit den Schweizer Klimazielen als nicht zielführend und zu einschränkend. Im Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a sollte deswegen nicht von Schweizer, sondern von Pariser Klimazielen die Rede sein. Zudem sollte im gleichen Artikel präzisiert werden, dass sich Transitionspläne in erster Linie auf firmeneigene Ziele beziehen würden. Andere Teilnehmende hingegen sind der Ansicht (darunter die Kantone, LU, TG, ZG sowie KMU Klima), dass Transitionspläne nicht mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar sein, sondern diesen entsprechen sollten. CFA Society ist der Ansicht, der Transitionsplan müsse mindestens vergleichbar sein mit den Schweizer Klimazielen.

SIX und ABPS sprechen sich für eine Angleichung zwischen den Transitionplänen der Verordnung und den Swiss Climate Scores aus.

#### 3.3.1.4.5 *Umsetzung der Berichterstattung*

Bezüglich der Umsetzung der Berichterstattung über Klimabelange gemäss TCFD-Empfehlungen unterliegen die betroffenen Unternehmen gemäss erläuterndem Bericht einer «Bemühenspflicht» (siehe Erläuterungen, S. 9). In diesem Zusammenhang wird an drei Stellen der Passus «soweit möglich und sachgerecht» verwendet (Art. 3 Abs. 2 Bst. c; Art. 3 Abs. 3 Bst. b; Art. 3 Abs. 4 Bst. b).

Diese abschwächende Formulierung wird in der Vernehmlassung unterschiedlich bewertet. So begrüsst der SVV explizit die damit verbundene Flexibilität für Unternehmen. Für einen Grossteil der Teilnehmenden, darunter fünf Kantone (AR; LU; TG; VD; ZG), zwei politische Parteien (GLP; SP), ein Dachverband der Wirtschaft (Travail Suisse), zwei interessierte Kreise (Klima Allianz; SSF) und zahlreiche weitere Teilnehmende (Andreas Hösli; ASUCO, ethos; foraus; CFA Society; Greenpeace; JPVV KMU Klima; PUSCH; Stiftung Konsumentenschutz; UFS; WWF) würde diese Formulierung einen zu hohen Ermessensspielraum offenlassen. Einige Teilnehmende (Kantone AG; VD; Alpiq; ethos; KMU Klima; PUSCH; Stiftung Konsumentenschutz; WWF) beantragen deswegen die Streichung des Passus «soweit möglich und sachgerecht»/«lorsque cela est possible et approprié». Sie sprechen sich für eine Konkretisierung aus, die klarere Vorgaben zum Zeithorizont der CO<sub>2</sub>-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden Treibhausgasemissionen (direkte und indirekte) macht. Diesbezügliche Angaben im erläuternden Bericht werden als ungenügend eingestuft. Auch das Wort «gegebenenfalls» im Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a stelle eine solche begriffliche Abschwächung dar, die es zu streichen gelte. In Anlehnung an die Science Based Targets initiative (SBTi), sollte im Artikel 3 Absatz 4 präzisiert werden, dass Scope-3-Emissionen zwingend aufgenommen würden, wenn diese mehr als 40% der gesamten Emissionen ausmachten. Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c sollte zudem dahingehend erweitert werden, dass nicht nur die verwendeten Methoden und Standards, sondern auch die Datenquellen offengelegt werden sollten. Die Offenlegung sollte zudem nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Form stattfinden müssen.

#### 3.3.1.4.6 *Klimaverträglichkeits-Analysen*

Für die in Artikel 3 Absatz 5 vorgesehenen Klimaverträglichkeits-Analysen sollten gemäss Kanton TG und der SP einheitliche Prinzipien und standardisierte Berichterstattungsformate vorgegeben werden. Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen (z.B. zu Absenkpfade oder Negativemissionen) sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards seien komplett offenzulegen. Zudem habe mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5°C Klimaszenario zu entsprechen.

Aus Sicht des SVV sei der Begriff der Klimaverträglichkeits-Analyse nicht klar definiert und damit missverständlich, weswegen er gestrichen werden sollte.

#### 3.3.1.4.7 *Nachweis der Wirksamkeit*

Mehrere Kantone (AR; LU; TG; ZG), eine politische Partei (SP) sowie eine Reihe zwei interessierte Kreise (Klima Allianz, SSF) sowie 7 weitere Teilnehmende (ethos; EXPERTsuisse; Greenpeace; PUSCH; Stiftung Konsumentenschutz; VCS; WWF) vertreten die Meinung, der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen in Zusammenhang mit den Klimabelangen sollten zwingend sowohl qualitativ, als auch quantitativ erfolgen. Rein qualitative Nachweise werden als ungenügend eingestuft. Dieser Einschätzung zufolge, sollte für die Formulierung des Nachweises der Wirksamkeit der Massnahmen (Art. 3 Abs. 6) eine verpflichtende Form gewählt werden (nicht «kann»). Ebenfalls als ungenügend



erachtet wird eine gesamthafte Beurteilung aller Massnahmen auf Systemebene. Die einzelnen Massnahmen müssten separat beurteilt werden.

#### **3.3.1.4.8 Unterstützung durch den Bund**

Einige Teilnehmende äussern das Anliegen, dass der Bund die Klimaberichterstattung unterstütze. So finden der Kanton BL, ASUCO und die Stiftung Konsumentenschutz, dass der Bund Wegleitungen oder einer Ansprechstelle Unternehmen bereitstellen und somit die Qualität und Transparenz des Reportings garantieren sollte.

#### **3.3.1.5 Beziehungen zur EU-Gesetzgebung**

Im Hinblick auf die Revision der CSRD-Richtlinie und damit einhergehenden Verschärfungen der Klimaberichterstattung in der EU, äussern sich die Teilnehmenden unterschiedlich.

Die FDP möchte nur die nötigen Verschärfungen aus der EU-Regulierung übernehmen, damit einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft vermieden werden könnten.

Andere Teilnehmende bemerken eine mangelnde Kohärenz zwischen der schweizerischen und der europäischen Gesetzgebung. Sie bedauern, dass die vorliegende Verordnung eine bald veraltete Richtlinie nachbilde, womit die Schweiz hinter internationale Standards zurückfallen werde. Sie befürchten, dass die Europäische Kommission die Schweizer Regelung nicht als äquivalent anerkennen werde. Gemäss Alpiq sollte der Bundesrat bei der Europäischen Kommission ein informelles Vorabgutachten über die Vergleichbarkeit der geforderten nichtfinanziellen Informationen einholen. Vor dem Hintergrund dieser regulatorischen Entwicklungen in der EU, fordern mehrere Teilnehmende, dass rechtzeitig nötige Gesetzesanpassungen erarbeitet werden sollten, um die Gleichwertigkeit des Schweizer Rechts mit neuem EU sicherzustellen (GLP; Grüne; SP; ABPS; Alpiq; ASUCO; ethos; EXPERTsuisse; Fastenaktion; FER; foraus; GEM; Greenpeace; Klima Allianz; PUSCH; SGB; SSF; swisscleantech; SIX; Stiftung Konsumentenschutz; SWIPRA; UFS; WWF). Ein Kanton (TG), eine Partei (SP) sowie 10 weitere Teilnehmende (Christian Dreyer; ethos; EXPERTsuisse; GEM; Greenpeace; PUSCH; SIX; SWIPRA; VEB; WWF) fordern zudem, dass sich die Verordnung zur Klimaberichterstattung an der europäischen CSRD-Verordnung orientiere. Die Vertreter dieser Ansicht erwarten, dass in der EU tätige Schweizer Unternehmen mit der Umsetzung der EU-Anforderungen gleichzeitig auch die Schweizer Vorgaben erfüllen, was eine gruppenweite Konsolidierung der Umweltdaten und entsprechender Berichterstattungsprozesse mit sich bringe. Der Verein ASUCO schlägt vor, dass die vorliegende Vorlage zugunsten der Aktualisierung der neuen EU-Regelung gemäss CSRD Bestimmungen zurückgezogen werde, verbunden mit der gleichzeitigen Ankündigung, die TCFD-Empfehlungen auf der Basis des European Sustainability Standards (ESRS) umzusetzen. Swisscleantech bittet zudem um Präzisierung ob und wie zukünftige globale regulatorische Entwicklungen (ISSB) berücksichtigt würden.

#### **3.3.1.6 Allgemeine Verständlichkeit**

Mehrere Teilnehmende (Kanton TG; Grüne; SP; Klima Allianz; SSF; swisscleantech; ASUCO; foraus; Greenpeace; PUSCH; SIX; Stiftung Konsumentenschutz; WWF) weisen auf die Komplexität der Thematik und eine teilweise als nur schwer verständliche Schreibweise des Verordnungstextes hin. Sie sprechen sich deswegen für die Entwicklung von Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates aus, die der Bund den Unternehmen zur Verfügung stellen solle.

#### **3.3.1.7 Künftige Anpassungen der Verordnung**

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des internationalen Umfelds der Nachhaltigkeitsberichterstattung, halten mehrere Teilnehmende (Kanton TG; Grünliberale; Grüne; SP; Klima Allianz; ASUCO; EXPERTsuisse; Greenpeace; PUSCH; Stiftung Konsumentenschutz;

WWF) es für wichtig, dass der Inhalt der Verordnung rasch überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werde. Eine solche Überprüfung sollte zwei bis drei Jahre nach Inkrafttreten durchgeführt werden. EXPERTsuisse ist der Meinung, dass künftige Anpassungen der TCFD-Empfehlungen übernommen werden sollten und, dass die Verordnung jeweils auf die aktuell gültige Version der TCFD-Empfehlungen verweisen sollte.

Die Vertreter der Wirtschaft wünschten sich hingegen, dass der prinzipienbasierte Regulierungsansatz bestehen bleibt und allfällige Anpassungen der TCFD-Empfehlungen nicht dynamisch übernommen werden (Interpharma; SwissRe; SVV; SwissHolding; scienceindustries; swissmem; VSLF; VSS).

### **3.3.1.8 Anlehnung an die TCFD-Empfehlungen**

#### *3.3.1.8.1 TCFD als international anerkannter Standard*

Ein Grossteil der Teilnehmenden (NW; FDP; Grüne; ABPS; Alpiq; AMAS; ethos; foraus; GEM; CFASociety; Raiffeisen; SBVg; swisscleantech; SIX; STSA; VSLF) begrüsst explizit, dass sich die Verordnung an einen internationalen anerkannten Standard wie die TCFD-Empfehlungen anlehne.

#### *3.3.1.8.2 Transversaler Charakter der TCFD-Empfehlungen*

Gemäss economiesuisse, scienceindustries und STSA sollte der transversale Charakter der TCFD-Empfehlungen stärker im erläuternden Bericht hervorgehoben werden. Sie weisen darauf hin, dass TCFD nicht einen finanzmarkt- oder sektorspezifische Initiative sei, sondern einen breiten Ansatz zur Dekarbonisierung der Gesamtwirtschaft über eine Steuerung der Finanzflüsse verfolge.

An einigen Stellen verknüpfe der erläuternde Bericht den Handlungsbedarf zu stark mit dem Finanzsektor, so werde z.B. der Begriff «Greenwashing» im erläuternden Bericht definiert, obwohl es sich nicht um einen Rechtsbegriff handle und es noch keine einschlägigen Definitionen gebe, die eine sinnvolle Abgrenzung zulassen würden. Aus diesem Grund empfehlen economiesuisse, SBVg, ABPS, AMAS, scienceindustries und VSKB diese Definition zu streichen. AMAS erinnert, dass Banken und andere Finanzinstitute solide Daten benötigten, die von den Unternehmen der Realwirtschaft bereitgestellt werden sollten. Aus diesem Grund sei es wichtig, dass sich nicht eine grosse Anzahl der Unternehmen der Offenlegung entziehe. Zudem dürften die gleichen CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht doppelt gezählt werden (d.h. bei den Unternehmen der Realwirtschaft und bei den Banken). Auch der Migros-Genossenschaft Bund (MGB) und IG Detailhandel äussern ähnliche Bedenken. Für die Vertreter des Detailhandels sei der Investoren-Fokus nicht sinnvoll, sie erachten die Global Reporting Initiative (GRI) als geeigneter. Der MGB fordert deswegen, verbindlich zu definieren, dass ein nach GRI erstellter Bericht den Anforderungen entspreche.

#### *3.3.1.8.3 Leistungsindikatoren*

Einige Teilnehmende (Swiss Holdings; cemsuisse; scienceindustries; swissmem; SWIPRA) äussern Vorbehalte gegenüber den im Artikel 3 festgelegten Leistungsindikatoren und fordern diesbezüglich eine zwingende Überarbeitung der Verordnung. Gemäss Swiss Holdings liege der Fokus des Erlasses zu stark auf quantitativen Leistungsindikatoren, insbesondere was die Anforderungen an die von den Unternehmen auszuweisenden «Metrics and Targets» betreffe. Dies stimme nicht mit dem differenzierten Ansatz der TCFD-Empfehlungen überein, der keine «Metrics and Targets» verpflichtend vorgebe. Die begriffliche Abschwächung «soweit möglich und sachgerecht» entlaste die Unternehmen nur vordergründig. Swiss Holdings empfiehlt zu prüfen, inwiefern sich die Schweiz an die in Grossbritannien verabschiedete Gesetzgebung zur Klimaberichterstattung anlehnen könnte, die die Anforderungen an die Offenlegung differenzierter ausgelegt würde.

#### 3.3.1.8.4 *Anhänge und Umsetzungshilfen der TCFD-Empfehlungen*

In der Vernehmlassung wurde zum Teil kritisiert, der Entwurf bilde das TCFD-Regelwerk nur unvollständig ab (Grüne; SP; Travail Suisse; Klima Allianz; ASUCO; Greenpeace; PUSCH; Stiftung Konsumentenschutz; WWF). Als Begründung wird angeführt, dass sich die Verordnung nicht auf die Gesamtheit der von der TCFD publizierten Materialien stütze, weil sich die Anhänge und Umsetzungen zu den TCFD-Empfehlungen dynamisch weiterentwickeln würden. Die SP fordert deswegen, die massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend aufzulisten. Gemäss SP sei die Umsetzungshilfe untrennbar mit dem Anhang «Implementing the Recommendation» verbunden.

Auf der anderen Seite erachtet Raiffeisen den Verweis auf die Anhänge und Umsetzungshilfen der TCFD-Empfehlungen als unnötig und fordert die Streichung der Absätze 2 und 3 des Artikels 3.

Für den VSKB erscheint eine Bezugnahme auf einzelne Fassungen der TCFD-Empfehlungen unnötig starr.

#### **3.3.1.9 Format der Berichterstattung**

In der Vernehmlassung sind auch Vorschläge zum Format der Berichterstattung vorgelegt worden. Insbesondere wurden folgende Anliegen zur Präzisierung und Ergänzung geäussert.

##### 3.3.1.9.1 *Sprache*

Die JPVD schlägt vor, dass die Veröffentlichung in der Sprache des Unternehmens und/oder in der Sprache der Gemeinde, in der das Unternehmen ansässig ist, veröffentlicht werden muss.

##### 3.3.1.9.2 *Präzisierungen*

Im Hinblick auf eine erhöhte Kohärenz, Transparenz und Standardisierung fordert foraus den Bundesrat auf, folgende Präzisierungen in den Entwurf aufzunehmen: «Der Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Angelegenheiten muss ausgewogen, genau, klar und nicht irreführend sein. Wenn das vom Schweizer Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Berichtsmodell vom Unternehmen verwendet wird, müssen die Struktur und Inhalt des Berichts mit diesem Modell übereinstimmen».

##### 3.3.1.9.3 *Lesbarkeit durch Mensch und Maschine*

Was die im Entwurf geforderte Lesbarkeit der Berichterstattung durch Mensch und Maschine anbelangt, werden Bedenken geäussert.

Wegen einer mangelnden Marktnachfrage von elektronisch lesbaren Formaten, fordern economiesuisse, Swiss Holdings und scienceindustries für diese spezifische Pflicht eine Übergangsfrist von drei bis fünf Jahren.

Ethos weist darauf hin, dass die Veröffentlichung der Berichte auf der Website der Unternehmen zwar notwendig, aber nicht ausreichend sei. Um eine schnelle und standardisierte Nutzung der veröffentlichten Informationen zu ermöglichen, sei ein in der Verordnung verankerte Hinweis auf das Format der Berichterstattung unerlässlich. Mehrere Teilnehmende (SSF; Dreyer; ethos; EXPERTsuisse; mms solutions; XBRL Switzerland) fordern deswegen die in im Klimabericht veröffentlichten quantitativen Informationen mit einem elektronischen Markup («balisage numérique») zu versehen, damit die elektronischen Dokumente auch tatsächlich von Maschinen gelesen werden könnten. Die Markierung sollte international anerkannten Standards folgen, wobei sich auf internationaler Ebene das XBRL-Format durchgesetzt

habe. An dieser Stelle weist Ethos auf die in der europäischen CSRD Richtlinie neu geforderte digitale Markierung hin und fordert entsprechende Anpassungen in der Verordnung.

Die im erläuternden Bericht auf Seite 9 verwendete Formulierung «bspw. pdf und XBRL» sei verwirrend, weil sie suggeriere, dass auch pdf ein maschinenlesbares Format sei.

#### **3.3.1.9.4 Veröffentlichung**

Für einen Kanton (GE), zwei politische Parteien (SP; Grüne), einige interessierte Kreise (Klima Allianz; SSF) und weitere Teilnehmende (ASUCO, Greenpeace, PUSCH Stiftung Konsumentenschutz, VCS, WWF= geht die im Entwurf in Artikel 4 Absatz 2 geforderte Veröffentlichung der Berichte auf der Website des jeweiligen Unternehmens zu wenig weit. Damit die Öffentlichkeit einfach und mit wenig Aufwand auf sämtliche Unternehmensberichte zugreifen könne, sollte die Bundeskanzlei die Berichte bündeln und auf ihrer Website bereitstellen müssen.

Der Kanton GE schlägt zusätzlich vor eine neutrale Institution einzubinden, beispielsweise eine Hochschule oder eine Universität, die die eingereichten Berichte während fünf Jahren analysiere und evaluiere

Der SVV erachtet die Integration der Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über finanzielle und nichtfinanzielle Belange als sinnvoll, fordert allerdings aus Gründen der Vergleichbarkeit, dass der TCFD-Bericht jeweils als solcher zu bezeichnen sei.

Ethos spricht sich für eine Präzisierung bezüglich der Dauer der zu veröffentlichen Klimabelangen aus. Konkret empfiehlt Ethos, dass die Klimaberichterstattung während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren stattfinden sollte.

#### **3.3.1.10 Externe Prüfung**

Für Ethos stehe die fehlende externe Prüfung der Klimaberichterstattung im Kontrast zum Anspruch eines internationalen Spitzenplatzes der Schweiz bezüglich Klimatransparenz. Ethos fordert deswegen einen externen Prüfmechanismus in Artikel 2 Absatz 3 (neu) einzuführen.

#### **3.3.1.11 Genehmigung des Berichts**

Ethos bedauert, dass die Verordnung nicht auf die Frage der Genehmigung des Berichts über Klimabelange eingehe. Insbesondere sei zu präzisieren, ob der Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss Artikel 964c OR von der Generalversammlung im Rahmen einer verbindlichen Abstimmung («vote contraignant») oder einer Konsultativabstimmung («vote consultatif») genehmigt werden müsse.

#### **3.3.1.12 Durchsetzung**

Mehrere Teilnehmende (Christian Dreyer, foraus, SSF, swisscleantech, VEB) geben zu bedenken, dass die Durchsetzung der Berichterstattungspflicht in Klimabelangen via Strafrecht (Art. 325ter StGB) kein geeignetes Instrument sei, da es weder den Anlegerschutz noch die Funktionsfähigkeit der Märkte bezwecke. Aus diesem Grund sei die Einführung einer Prüfpflicht für die Berichte zu prüfen.

#### **3.3.1.13 Inkrafttreten und Übergangsfristen**

Einige Teilnehmende (Swiss Holdings, scienceindustries, swissmem, VSKB, Raiffeisen) schätzen ein Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2023 als nicht realistisch ein. Sie würden eine Umsetzung auf das Berichtsjahr 2024 hin vorziehen.

Gemäss CFA Society sei zu präzisieren, ob die Berichterstattungspflicht für das abgeschlossene Kalenderjahr 2023 mit Berichterstattung im Jahr 2024 gelte und, dass für das erste Jahr keine Vorjahreszahlen zu publizieren seien (keine Rückwirkung).

#### **3.3.1.14 Weitere Anliegen**

Gemäss Raiffeisen sollte aus dem erläuternden Bericht klarer hervorgehen, dass das primäre Ziel der Verordnung die Eindämmung des Klimawandels sei und nicht die Positionierung der Schweiz als nachhaltiger Finanzplatz.

Von Seiten der Versicherer (SVV und Swiss Re) werden Befürchtungen geäussert, die Pflicht zur Klimaberichterstattung könne mit anderen Rechtsnormen, insbesondere solchen aus dem Wettbewerbsrecht, in Konflikt stehen. Der erläuternde Bericht soll deswegen dahingehend ergänzt werden, dass keine Informationen offengelegt werden müssen, welche mit einer anderen Rechtsnorm in Konflikt stünden.

Swiss Re bemerkt, dass der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis, die Anwendung von TCFD könne einen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität leisten, indem die Klimarisiken vermindert würden, nicht korrekt sei. Gemäss dieser Stellungnahme, könne die Anwendung von TCFD einen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität leisten, indem die Klimarisiken identifiziert, beurteilt und gesteuert werden.

Eine Reihe von Teilnehmenden (TG; Travail Suisse; Klima Allianz; foraus; Greenpeace; PUSCH; Stiftung Konsumentenschutz; VCS; WWF) ist der Ansicht, der Bund sollte im erläuternden Bericht Angaben über die Anzahl und Grösse der von der Klimaberichterstattung betroffenen Unternehmen machen.

Der Kanton TI stellt im Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d einen Fehler in der italienischen Übersetzung des Verordnungstextes fest: «*Riteniamo che la traduzione piu opportuna di "Kennzahlen und Ziele" in italiano sia "Indicatori et obiettivi", conformemente al testo in francese*».

### **3.3.2 Argumente der ablehnenden Stellungnahmen**

#### **3.3.2.1 Regulierungsansatz**

Der Kanton GR findet keine Rechtfertigung, dass nur Klimabelange von der Verordnung abgedeckt würden, sollte doch gemäss Artikel 964b Absatz 1 OR auch über andere nichtfinanzielle Belange Bericht erstattet werden. Zudem ist der Kanton der Ansicht, die Verordnung biete keinen Mehrwert, weil die Vorgaben im OR, die TCFD-Empfehlungen und Artikel 325<sup>ter</sup> StGB ausreichen würden.

#### **3.3.2.2 Rechtssetzungskompetenz**

Der Kanton GR beanstandet die fehlende Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat. Die Artikel 964a ff OR bedürften keiner Ausführungsbestimmungen und der Bundesrat habe in dieser Angelegenheit keine Regelungskompetenz.

#### **3.3.2.3 Eingriff in die unternehmerische Freiheit**

Der SGV moniert, dass die Vorlage entgegen dem Willen des Gesetzgebers eine faktische Standardisierung schaffe, weil mit der Vermutung zu Gunsten der TCFD Empfehlungen in die unternehmerische Freiheit eingegriffen werde.

#### **3.3.2.4 Anlehnung an die TCFD-Empfehlungen**

Der SGV kann nicht nachvollziehen, warum die Schweiz ausgerechnet die TCFD Empfehlungen umsetzen soll.

### **3.3.2.5 Beziehung zur europäischen Gesetzgebung**

Die SVP befürchtet eine dynamische Übernahme der sich in Revision befindenden EU Richtlinie 2014/95, was zu einer unerwünschten Erweiterung der Berichterstattungspflicht führen würde.

### **3.3.2.6 Regulierungskosten**

Der SGV befürchtet, dass durch die in der Vorlage verankerten Berichterstattungspflichten enorme Mehrkosten in der Wertschöpfungskette entstehen werden.

### **3.3.2.7 Präzisierungen**

Die SVP bemängelt, dass der erläuternde Bericht nicht erwähnt, dass die pro Kopf ausgestossenen Treibhausgasemissionen seit 1990 eigentlich zurückgegangen wären, was aber durch die Zuwanderung wieder zunichtegemacht worden sei. Die Eindämmung der Einwanderung sollte deswegen vom Bund berücksichtigt werden.

## **Anhang : Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen**

### **I. Kantone**

- |  |    |
|--|----|
| 1. Staatskanzlei des Kantons Aargau                  | AG |
| 2. Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden     | AI |
| 3. Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden | AR |
| 4. Staatskanzlei des Kantons Bern                    | BE |
| 5. Landeskantzlei des Kantons Basel-Landschaft       | BL |
| 6. Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt             | BS |
| 7. Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg         | FR |
| 8. Chancellerie d'Etat du Canton de Genève           | GE |
| 9. Staatskanzlei des Kantons Glarus                  | GL |
| 10. Standeskanzlei des Kantons Graubünden            | GR |
| 11. Chancellerie d'Etat du Canton du Jura            | JU |
| 12. Staatskanzlei des Kantons Luzern                 | LU |
| 13. Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel       | NE |
| 14. Staatskanzlei des Kantons Nidwalden              | NW |
| 15. Staatskanzlei des Kantons Obwalden               | OW |
| 16. Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen           | SH |
| 17. Staatskanzlei des Kantons Schwyz                 | SZ |
| 18. Staatskanzlei des Kantons Thurgau                | TG |
| 19. Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino       | TI |
| 20. Standeskanzlei des Kantons Uri                   | UR |
| 21. Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud            | VD |
| 22. Chancellerie d'Etat du Canton du Valais          | VS |
| 23. Staatskanzlei des Kantons Zug                    | ZG |
| 24. Staatskanzlei des Kantons Zürich                 | ZH |

### **II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien**

- |                              |     |
|------------------------------|-----|
| 25. FDP. Die Liberalen       | FDP |
| 26. Grüne Partei der Schweiz | GPS |
| 27. Grünliberale Partei      | glp |

- |  |     |
|--|-----|
| 28. Schweizerische Volkspartei             | SVP |
| 29. Sozialdemokratische Partei der Schweiz | SP  |

### **III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

- |                                     |                 |
|-------------------------------------|-----------------|
| 30. Schweizerischer Gemeindeverband | Gemeindeverband |
|-------------------------------------|-----------------|

### **IV. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

- |  |                |
|--|----------------|
| 31. economiesuisse                     | economiesuisse |
| 32. Schweiz. Gewerkschaftsbund         | SGB            |
| 33. Schweizerische Bankiervereinigung  | SBVg           |
| 34. Schweizerischer Arbeitgeberverband | Arbeitgeber    |
| 35. Schweizerischer Gewerbeverband     | SGV            |
| 36. Travail.Suisse                     | Travail.Suisse |

### **V. Interessierte Kreise**

- |  |                |
|--|----------------|
| 37. Alliance Sud                             | Alliance Sud   |
| 38. Asset Management Association Switzerland | AMAS           |
| 39. Klima-Allianz Schweiz                    | Klima-Allianz  |
| 40. Schweizerischer Versicherungsverband SVV | SVV            |
| 41. Swiss Sustainable Finance                | SSF            |
| 42. swisscleantech                           | swisscleantech |
| 43. SwissHoldings                            | SwissHoldings  |

### **VI. Weitere**

- |   |              |
|---|--------------|
| 44. Aargauische Industrie- und Handelskammer          | AIHK         |
| 45. Alpiq SA  | Alpiq        |
| 46. Association de Banques Privées Suisses            | ABPS         |
| 47. Association des Juristes Progressistes Vaudois-es | JPVD         |
| 48. ASUCO   | ASUCO        |
| 49. CFA Society Switzerland                           | CFA          |
| 50. Dreyer Christian                                  | Dreyer       |
| 51. EXPERTsuisse                                      | EXPERTsuisse |



52. Fastenaktion	Fastenaktion
53. Fédération des Entreprises Romandes	FER
54. Fondation Ethos	ethos
55. foraus	foraus
56. Greenpeace	Greenpeace
57. Groupement des Entreprises Multinationales	GEM
58. Hösli Andreas	Hösli
59. IG Detailhandel	IT Detailhandel
60. interpharma iph	Interpharma
61. KMU Klima	KMU Klima
62. Migros-Genossenschafts-Bund	MGB
63. mms solutions ag	mms solutions ag
64. MSCI	MSCI
65. Praktischer Umweltschutz	PUSCH
66. Raiffeisen Schweiz	Raiffeisen
67. SIX Group AG	SIX
68. Stiftung für Konsumentenschutz	Konsumentenschutz
69. SWIPRA Services AG	SWIPRA
70. Swiss Trading & Shipping Association	STSA
71. Swissmem	Swissmem
72. SwissRe Management Ltd	SwissRe
73. Umweltfreisinnige St. Gallen	UFS
74. VCS Verkehrs-Club der Schweiz	VCS
75. veb.ch	veb
76. Verband der Schweizerischen Cementindustrie	cemsuisse
77. Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie	VSLF-USVP
78. Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie	VSS
79. Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB
80. Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences	scienceindustries
81. WWF Schweiz	WWF
82. XBRL Schweiz	XBRL